

INHALTSVERZEICHNIS

Bekanntmachungen S. 159

Auf einen Blick S. 159

BEKANTTMACHUNGEN

BEKANTTMACHUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG VON SCHRIFTSTÜCKEN

Die nachstehenden Schriftstücke können nur durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden, da der Aufenthaltsort der Empfänger z.Z. unbekannt ist:

HINWEIS

An dieser Stelle wurden im Originaldokument personenbezogene Daten veröffentlicht, die aus Personenschutzgründen im Internet nicht gespeichert werden dürfen.

Die unter 1. bis 5. aufgeführten Schriftstücke können auf Zimmer H 02.029, das unter 6. aufgeführte Schriftstück kann auf Zimmer H 02.031 des Fachbereiches Zentraler Finanzservice und Liegenschaften, Petersstraße 9 in 47798 Krefeld eingesehen und in Empfang genommen werden.

Diese Bekanntmachung gilt als öffentliche Zustellung im Sinne des § 122 Abs. 4 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) vom 07.03.2006 in der zurzeit geltenden Fassung.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Krefeld, den 15.06.2016
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. P. Mertens

BEKANTTMACHUNG EINLEITENDER BESCHLUSS ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 809 – SÜDLICH NEUE RITTERSTRASSE –

Bekanntmachung des Oberbürgermeisters vom 05.07.2016

Am 05.07.2016 wurde gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) folgender Dringlichkeitsbeschluss gefasst:

- Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich südlich der Neue Ritterstraße, der begrenzt wird
 - im Süden durch die Wohnbebauung Am Riddershof,
 - im Westen durch die Wohnbebauung Oberdießemer Straße 42-66,
 - im Norden durch die südliche Straßenbegrenzungslinie der Neue Ritterstraße und
 - im Osten durch die westliche Straßenbegrenzungslinie der Erschließungsstraße Neue Ritterstraße 41 bis 43 ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eingeleitet. Die genaue Abgrenzung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Plan. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 809 – südlich Neue Ritterstraße –
- Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes soll der Bebauungsplan Nr. 166 1. Änderung und Ergänzung – Neue Ritterstraße / Dießemer Bruch –, in Kraft getreten am 16.07.1976, innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 809 aufgehoben werden.
- Der Einleitende Beschluss des Stadtrates vom 16.11.2000 für das Bebauungsplanverfahren Nr. 666 – Neue Ritterstraße / Dießemer Bruch / Krankenhaus Maria-Hilf / Oberdießemer Straße – wird innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 809 aufgehoben.
- In der Prioritätenliste zur Bearbeitung von Bebauungsplanverfahren der Stadt Krefeld wird der Bebauungsplan Nr. 809 – südlich Neue Ritterstraße – neu auf Rang 31 platziert. Die nachfolgend gesetzten Planverfahren werden um einen Rang auf der Prioritätenliste nach hinten versetzt.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Dringlichkeitsbeschluss vom 05.07.2016 übereinstimmt.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 809 – südlich Neue Ritterstraße – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der zu diesem Beschluss gehörende Plan liegt vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Parkstraße 10, Zimmer 322,

montag- bis freitagvormittags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, den 05.07.2016
Der Oberbürgermeister

Frank Meyer

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld
0180 5 66 05 55

NOTDIENSTE

**Innung für
Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau**

08.07. – 10.07.2016
Wilhelm Gobbers GmbH
Ispelsstraße 30/32 | 47805 Krefeld
8 21 38 60

15.07. – 17.07.2016
Walter Goertz GmbH & Co. KG
Münkerstraße 35 a | 47798 Krefeld
2 31 13

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117
ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 79,40 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13-Press und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.